

Überlassungs- und Benutzungsordnung für den Grillpavillon in Abbenfleth

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Hansestadt Stade am 16.07.2012 folgende Überlassungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Verwaltung des Grillpavillons obliegt der Hansestadt Stade - Ortschaftsverwaltung Bützfleth-. Für die Überlassung und Benutzung gelten die folgenden Regelungen:

Der Grillpavillon wird auf Antrag Vereinen, Gruppen, Familien und Einzelpersonen überlassen.

- Verfahren

Die Überlassung erfolgt auf schriftlichen Antrag oder nach persönlicher Vorsprache. Der Antragsteller muss volljährig sein. Ein Antrag kann auch mehrere Termine umfassen. Die Antragstellung soll möglichst 14 Tage vor dem Benutzungstermin erfolgen.

Über die Anträge entscheidet die Ortschaftsverwaltung Bützfleth in Absprache mit dem Ortsbürgermeister. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Grillpavillons besteht nicht.

- Widerruf / Rücktritt

Die Überlassung kann jederzeit durch die Ortschaftsverwaltung Bützfleth widerrufen werden. Der Widerruf ist zu begründen, die Entscheidung aber nicht anfechtbar. Im Falle des Widerrufs durch die Ortschaftsverwaltung ist ein bereits geleistetes Benutzungsentgelt erstattungsfähig. Darüber hinaus gehende Ansprüche auf Schadensersatzleistungen aus Sicht des Grillpavillonmieters können sich hieraus nicht ergeben.

- Keine Überlassung an andere

Dem Grillpavillonmieter ist es nicht gestattet, den Platz anderen zu überlassen.

§ 2 Benutzungsentgelt

Für jeden Nutzungstermin ist ein Benutzungsentgelt in Höhe von
30,- €
zu zahlen.

Die Einzahlung erfolgt im Voraus auf das Konto 1099 der Stadtkasse Stade, bei der Sparkasse Stade-Altes Land, BLZ 24151005 und muss mit folgenden Angaben versehen sein:

1. Debitorennummer und Sachkonto
2. Verwendungszweck: Grillpavillon Abbenfleth und Datum der Veranstaltung“

Eine Bareinzahlung ist nicht möglich.

Bei Rücktritt von der Reservierung oder bei tatsächlicher Nichtnutzung des Grillpavillons erfolgt keine Erstattung des Benutzungsentgeltes.

§ 3 Benutzung

- Nutzungszeiten

Montags bis sonntags : 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr

- Aufsicht

Die Benutzung des Grillpavillons ist nur gestattet, wenn ein Volljähriger die Aufsicht führt und die Verantwortung für die jeweilige Gruppe trägt.

- Grillfeuer, Asche, offenes Feuer

Der Platz darf erst verlassen werden, wenn das Feuer niedergebrannt ist. Das Feuer ist so klein zu halten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entsteht; nötigenfalls ist es sofort zu löschen. Das Abbrennen eines offenen Feuers ist verboten.

- Leicht entzündbare Materialien, Rauchen

Auf dem Grillplatz darf kein leicht entzündliches oder gar explosives Material (Spiritus, Benzin, o.ä.) gelagert werden.

Rauchen ist nur auf dem Platz selbst zulässig. Alle Raucher haben darauf zu achten, dass keine glühenden Tabakreste herumliegen. Um dies und unnötige Verschmutzungen zu vermeiden, sollten mitzubringende Aschenbecher benutzt werden.

- **Hinterlassen der Anlage, Mängelmitteilung**

Der gesamte Platz sowie die Zuwegungen hierzu sind von allen Rückständen und Verunreinigungen, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind, direkt nach Veranstaltungsende zu reinigen. Bei erforderlicher Nachreinigung und insbesondere bei Beschädigung des Grillplatzes werden die Ersatzbeschaffungs- und Reparaturkosten nachgefordert. Mängel und Beschädigungen sind der Ortschaftsverwaltung Bützfleth unverzüglich anzuzeigen.

- **Lärm**

Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Jeder übermäßige Lärm, auch auf dem Heimweg, ist zu unterlassen.

- **Haftung**

Für Schäden jeglicher Art, die auf unsachgemäßen Gebrauch der Anlage zurückzuführen sind, insbesondere für mutwillige Zerstörung, haftet der Grillpavillonmieter, in dessen Benutzungszeit die Beschädigung fällt. Bei Schäden, die am Tag nach der Benutzung festgestellt werden wird vermutet, dass sie während der vorangegangenen Benutzung entstanden sind, wenn der Grillpavillonmieter nicht nachweisen kann, dass sie außerhalb dieser Zeit verursacht wurden.

Der Grillpavillonmieter stellt die Hansestadt Stade von allen Haftungsansprüchen frei, die sich aus der Benutzung ergeben.

§ 4 Geldbußen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung ist die Hansestadt Stade berechtigt, ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 500,-- € festzusetzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung sind möglich. Hierüber entscheidet die Ortschaftsverwaltung in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Überlassung- und Benutzungsordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Stade, den 16. Juli 2012
Die Bürgermeisterin
(Nieber)

